

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

5. Band



1957

In Kommission bei

HERMANN BÖH LAUS NACHF. / GRAZ - KÖLN

Inhalt

<i>Vorträge zur Geschichte der Staatswerdung</i>	Seite
Das österreichische Privilegium minus. Von Theodor Mayer ..	9
Land und Landstände in Österreich. Von Otto Brunner	61
Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder. Von Ernst Klebel	74
Die österreichische Monarchie im europäischen Staatssystem. Von Adam Wandruszka	86
 <i>Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte</i>	
Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter. Von Walter Goldinger	91
Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus den Jahren 1882/83. Von Ernst R. Rutkowski	112
Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. Von Hans Sturmberger	143
Die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	189
Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. Von Alois Zauner	265
Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750. Von Georg Grüll	311
Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum. Von Josef Karl Homma	340
Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herr- schaften. Von August Ernst	387

Eine weitere Abgabe ist das *lucrum camerae*, die von Karl Robert I. von Anjou 1342 eingeführt wurde. Sie mußte von jeder Colonial-Session, also von den einzelnen Porten (Häusern) geleistet werden¹²⁷⁾. Im 3. Dekret Maximilians II. aus 1569 wird diese Abgabe in Erinnerung gebracht. Sie beträgt *pro porta* 20 Denare¹²⁸⁾. Im 2. Dekret Ferdinands II. aus 1625 wird ein *honorarium* (Ehren-

nach der *Constitutio ex 1578* einzuhalten (Corp. iur. Hung. 570/71). Rud. Decr. 8 ex 1597, Posonii ed., Art. 13: Durch die Befestigungsarbeiten darf das arme Volk nicht so bedrückt werden, *ut miseram plebem extra confiniorum aedificationem et provisionem ad suos proprios labores, aut lignorum vel aliarum rerum suarum convectiones cogant et compellant. Neque illos ultra vires ad praestandos labores adigant aut indebita aggravent* (Corp. iur. Hung. 600). Rud. Decr. 11 ex 1600, Posonii ed., Art. 13: Fruchtzufuhren für das Heer sind zu bezahlen (Corp. iur. Hung. 621). Rud. Decr. 12 ex 1601, Posonii ed., Art. 8: Bei der Generalinsurrektion sind von 20 Häusern 1 Reiter, von 3 Porten 1 Fußsoldat einen Monat lang in das Castrum zu stellen (Corp. iur. Hung. 625); Art. 21: Festungsarbeiten wie früher; Art. 22: Wegausbesserungen wie früher; Art. 23: Fuhren mit Kriegsmaschinen und Kriegsmaterial (Corp. iur. Hung. 626). Rud. Decr. 13 ex 1602, Posonii ed., Art. 11: Lebensmittelfuhren sind zu bezahlen; Art. 13: Befestigungsarbeiten nur 6 Tage Pflicht, bei Überleistungen sind pro Fuhre 1 fl, bei Handarbeit pro Tag 16 Denare zu zahlen (Corp. iur. Hung. 631). Rud. Decr. 14 ex 1603, Posonii ed., Art. 8: Bestimmungen über Befestigungsarbeiten; Art. 10: Fuhren wie früher (Corp. iur. Hung. 636). Desgleichen Rud. Decr. 15 ex 1604, Art. 8 u. 10 (Corp. iur. Hung. 639). Desgleichen Matth. II. Decr. 1 ex 1608, Posonii ed., Art. 15 (Corp. iur. Hung. 659), desgleichen Matth. II. Decr. 2 ex 1609, Posonii ed., Art. 15 (Corp. iur. Hung. 666), desgleichen Matth. II. Decr. 3 ex 1613, Posonii ed., Art. 16 (Corp. iur. Hung. 680), Matth. II. Decr. 4 ex 1618, Posonii ed., Art. 40: Für die Herstellung der Burg Preßburg sind pro porta 60 Denare in 2 Raten zu steuern (Corp. iur. Hung. 698); Art. 49: Bestimmungen über Befestigungsarbeiten wie früher (Corp. iur. Hung. 700). Ferd. II. Decr. 1 ex 1622, Sopronii ed., Art. 36: Arbeiten an Grenzburgen; Art. 42: Regulierung der Raab (Pflichtarbeiten der Bewohner des Wieselburger und Raaber Komitates. (Corp. iur. Hung. 717). Ferd. II. Decr. 2 ex 1625, Sopronii ed., Art. 19: Befestigungsarbeiten, Bestimmungen wie früher (Corp. iur. Hung. 734), desgleichen Ferd. II. Decr. 3 ex 1630, Posonii ed., Art. 3 (Corp. iur. Hung. 746). Ferd. III. Decr. 1 ex 1638, Art. 11: Befestigungsarbeiten nach den Bestimmungen aus 1625, 1618; Art. 52, 1563, Art. 21 (Corp. iur. Hung. 782), Art. 13: Regulierung des Raabflusses und Befestigung der Stadt Raab (Corp. iur. Hung. 782); Art. 34: Bestimmungen über allgemeine Befestigungsarbeiten (Corp. iur. Hung. 786). Ferd. III. Decr. 2 ex 1646, Posonii ed., Art. 38: Die Untertanen sind nicht mit außerordentlichen Gaben zu beschweren (Corp. iur. Hung. 805); Art. 153: Bestimmungen über Befestigungsarbeiten (Corp. iur. Hung. 828); desgleichen Ferdinand III. Decr. 3 ex 1649, Posonii ed., Art. 86 (Corp. iur. Hung. 847); Art. 96: Ausschreibung einer Contribution für die *Conservatores et Custodes Regni Coronae*, pro porta 50 Denare (Corp. iur. Hung. 849); desgleichen Ferd. III. Decr. 4 ex 1655, Posonii ed., Art. 15: pro porta 1 fl ung. (Corp. iur. Hung. 855); Art. 16: Fuhren mit Munition und Kriegsmaterial nach Art. 15 ex 1609 (Corp. iur. Hung. 856); Art. 22: Rusticalen haben keine Gefangenentransporte zu leisten und nicht außerhalb der Burgen und Grenzen zu dienen (Corp. iur. Hung. 856); Art. 57 Das Weiden der Pferde ist allerorts verboten nach Art. 43 ex 1647, Art. 2 ex 1608 (Corp. iur. Hung. 866); Art. 116: Limitation der Befestigungsarbeiten (Corp. iur. Hung. 876).

¹²⁷⁾ Näheres siehe bei Bartal, ebenda, S. 393.

¹²⁸⁾ Maxim. II. Decr. 3 ex 1569, Posonii ed., Art. 16 (Corp. iur. Hung. 536).

gabe) anlässlich der Krönung festgesetzt, und zwar pro porta 1 fl, das an die ungarische Kammer abzuliefern ist¹²⁹⁾), desgleichen im 1. Dekret Ferdinands III. aus 1638¹³⁰⁾ anlässlich der Krönung der Kaiserin, im 2. Dekret desselben Königs aus 1646¹³¹⁾ anlässlich seiner Krönung und im 4. Dekret desselben Königs aus 1655¹³²⁾).

Auch hinsichtlich der Freizügigkeit der Untertanen enthalten die königlichen Dekrete in der Türkenzzeit einzelne Bestimmungen. Im 1. Dekret Maximilians II. aus 1566¹³³⁾ wird festgelegt, daß das Übersiedeln der Colonen in Ungarn überall frei ist. Rudolph II. bestimmt in seinem 4. Dekret aus 1588¹³⁴⁾), daß die Untertanen an der Flucht vor den Türken nicht gehindert werden dürfen — *sub pena infideitatis*. Er verweist auf das bezügliche Dekret Wladislaus II. aus 1498. Das 1. Dekret Ferdinands II. aus 1622 beschäftigt sich unter bezug auf Artikel 36 aus 1613 mit der Rückführung jener Untertanen, die vor den Türken über die Grenze geflohen sind¹³⁵⁾), desgleichen das 2. Dekret Ferdinands III. aus 1646¹³⁶⁾ und das 4. Dekret desselben Königs aus 1655¹³⁷⁾). In letzterem Dekret wird von flüchtigen Bauern im allgemeinen gesprochen und deren Rückführung samt ihrer Habe unter 300 fl Strafe *toties quoties* angeordnet.

Im gleichen Zeitabschnitt sahen sich die Könige genötigt, bezüglich des kirchlichen Zehnts im Interesse der Untertanen wiederholt nach dem Rechten zu sehen. Artikel 11 des 18. Dekretes Ferdinands I. ex 1557¹³⁸⁾ schärft die früheren Bestimmungen über das Zusammenführen des Zehnts, Artikel 68 des 20. Dekretes Ferdinands I. aus 1563¹³⁹⁾ wiederholt die Bestimmungen des Dekretes Wladislaus II. aus 1498 bezüglich der Einhebung, Zusammenführung und Deponierung des Zehnts, Artikel 28-30 des 3. Dekretes Maximilians II. aus 1569¹⁴⁰⁾ beschäftigt sich mit dem Zusammenführen und der Verpachtung des Zehnts unter Berufung auf die Gesetzesbestimmungen aus 1498 und 1548, Artikel 22-24 des 6. Dekretes desselben Königs aus 1574¹⁴¹⁾ schärft die Bestimmungen von 1569

¹²⁹⁾ Ferd. II. Decr. 2 ex 1625, Sopronii ed., Art. 9 (Corp. iur. Hung. 732).

¹³⁰⁾ Ferd. III. Decr. 1 ex 1638, Posonii ed., Art. 9 (Corp. iur. Hung. 781).

¹³¹⁾ Ferd. III. Decr. 2 ex 1646, Posonii ed., Art. 150 (Corp. iur. Hung. 827).

¹³²⁾ Fred. III. Decr. 4. ex 1655, Posonii ed., Art. 14 (Corp. iur. Hung. 855).

¹³³⁾ Maxim. II. Decr. 1 ex 1566, Posonii ed., Art. 26 (Corp. iur. Hung. 521).

¹³⁴⁾ Rud. II. Decr. 4 ex 1588, Posonii ed., Art. 34 (Corp. iur. Hung. 571). Die Bestätigung dieses Gesetzes in Art. 9 ex 1723 (Trip. pars prima, Tit. 14).

¹³⁵⁾ Ferd. II. Decr. 1 ex 1622, Sopronii ed., Art. 27, 29 (Corp. iur. Hung. 717).

¹³⁶⁾ Ferd. III. Decr. 2 ex 1646, Posonii ed., Art. 133 (Corp. iur. Hung. 824). Auf das gleiche Dekret beruft sich Art. 101 ex 1715.

¹³⁷⁾ Ferd. III. Decr. 4 ex 1655, Posonii ed., Art. 41 (Corp. iur. Hung. 862) mit Berufung auf Art. 36 ex 1613, Art. 48 ex 1618 u. Art. 83 ex 1649.

¹³⁸⁾ Ferd. I. Decr. 18 ex 1557, Posonii ed., Art. 11 (Corp. iur. Hung. 481).

¹³⁹⁾ Ferd. I. Decr. 20 ex 1563, Posonii ed., Art. 68 (Corp. iur. Hung. 511).

¹⁴⁰⁾ Maxim. II. Decr. 3 ex 1569, Posonii ed., Art. 28-30 (Corp. iur. Hung. 538).

¹⁴¹⁾ Maxim. II. Decr. 7 ex 1574, Posonii ed., Art. 22-24 (Corp. iur. Hung. 550).

in bezug auf die Verpachtung des Zehnten erneut ein. Auf die Bestimmungen aus 1569 und 1574 beruft sich Artikel 8 des 7. Dekretes Maximilians aus 1575¹⁴²⁾ hinsichtlich der Einhebung und Zusammenführung des Zehnten. Im Artikel 55 des Reichstages von 1596¹⁴³⁾ wird dagegen Stellung genommen, daß adelige Grundherren den Zehent für sich behalten. Matthias II. bestimmt in seinem 1. Dekret aus 1608, daß Zehentangelegenheiten vor das weltliche und nicht vor das geistliche Gericht gehören¹⁴⁴⁾. Im 2. Dekret desselben Königs aus 1609 wird die Verpachtung des Zehnts dort erlaubt, wo dies alter Brauch ist¹⁴⁵⁾, nach dem 3. Dekret aus 1613 ist der Zehent gleichzeitig mit dem Neunten einzuheben¹⁴⁶⁾. Ferdinand II. schärft im 1. Dekret aus 1622 den Einhebungsmodus nach Artikel 45 aus 1618 ein und ordnet an, daß der Zehent bis Ägidi (1. September) abzuführen ist, widrigenfalls ihn der Bauer wegführen kann¹⁴⁷⁾. Gegen den Abusus, der bei Einhebung des Zehnts von Frucht und Wein sich zum Nachteil der Untertanen eingeschlichen, wendet sich Artikel 45 des 2. Dekretes Ferdinands II. aus 1625¹⁴⁸⁾. Man verhielt die Bauern dazu, den Zehent zusammenzuführen, und erhöhte die pecunia Christianitatis eigenmächtig auf das Doppelte. Diese Neuerungen werden unter Strafandrohung abgeschafft und die Bestimmungen der Artikel 29 aus 1609, 70 aus 1622, 20 aus 1630 und 23 aus 1635 eingeschärft. Nach Artikel 58 des gleichen Dekretes darf der Grundherr nur bei Steuerverweigerung Weingärten, Äcker und Wiesen der Untertanen schätzen¹⁴⁹⁾, und nach Artikel 20 des 3. Dekretes Ferdinands II. darf die Einhebung und Zusammenführung nur nach den Bestimmungen der Artikel 4, 19 aus 1613, 45 aus 1618, 70 aus 1622 und 45 aus 1625 vorgenommen werden¹⁵⁰⁾. Artikel 23 des 4. Dekretes desselben Königs verweist hinsichtlich des Zusammenführungs des Zehnts auf Artikel 20 aus 1613¹⁵¹⁾, Artikel 24 desselben Dekretes läßt die Verpachtung des Zehnts nur nach Artikel 61 aus 1548 zu und ordnet an, daß zwecks gerechter Einhebung und Verhinde-

¹⁴²⁾ Maxim. II. Decr. 7 ex 1575, Posonii ed., Art. 8 (Corp. iur. Hung. 555).

¹⁴³⁾ Articuli DD. Praelatorum, Baronum, Magnatum et Nobilium, 1596, Posonii conclusi, Art. 55 (Corp. iur. Hung. 589).

¹⁴⁴⁾ Matth. II. Decr. 1 ex 1608, Posonii ed., Art. 5 (Corp iur.. Hung. 658).

¹⁴⁵⁾ Matth. II. Decr. 2 ex 1609, Posonii ed., Art. 16, 18 (Corp. iur. Hung. 666).

¹⁴⁶⁾ Matt. II. Decr. 3 ex 1613, Posonii ed., Art. 4 (Corp. iur. Hung. 680).

¹⁴⁷⁾ Ferd. II. Decr. 1 ex 1622, Sopronii ed., Art. 70. Die Bestimmung, daß bis Ägidius (1. Sept.) der Zehent zu übernehmen ist, stammt von Kaiser Friedrich III. Vorher war das Fest St. Gallus Stichtag, aber auch das Fest des hl. Königs Stephan. Corp. iur. Hung. 727.

¹⁴⁸⁾ Ferd. II. Decr. 2 ex 1625, Sopronii ed., Art. 45 (Corp. iur. Hung. 740).

¹⁴⁹⁾ Ebenda Art. 58 (Corp. iur. Hung. 743). Über diese Schätzungen siehe Tyroc. Jur. Ung. p. I., 133, bes. § 7. Umschrieben im Art. 48 ex 1655.

¹⁵⁰⁾ Ferd. II. Decr. 3 ex 1630, Posonii ed., Art. 20 (Corp. iur. Hung. 750).

¹⁵¹⁾ Ferd. II. Decr. 4 ex 1635, Sopronii ed., Art. 23 (Corp. iur. Hung. 761).

rung des Betruges seitens der Einheber die Weinmaße zu überprüfen sind¹⁵²). Eingehend beschäftigt sich Artikel 95 des 2. Dekretes Ferdinands III. aus 1646 mit dem Zehent¹⁵³). Der Pachtschilling darf nicht erhöht werden; ist der Verpächter damit nicht zufrieden, ist der Pachtschilling nach Artikel 55 aus 1546 und Artikel 35 aus 1547 beim Vicecomes des Komitates zu deponieren. Wo es Brauch ist, kann der Zehent nach Artikel 72 aus 1563 auch weiterhin in Geld abgelöst werden. Die Gesetzesbestimmungen in den Artikeln 17 aus 1609, 30 aus 1625, 19 aus 1613, 45 aus 1618, 23 aus 1635 werden eingeschärft. Gegen das Hinausschieben der Einhebung wird Artikel 70 aus 1622 in Erinnerung gebracht. Der Weinzehent hat bis Epiphanie abgeholt zu werden. Bezuglich des Zusammenführens werden Artikel 20 aus 1613, Artikel 45 aus 1618, Artikel 20 aus 1636 und Artikel 23 aus 1635 neuerlich bestätigt. Nach Artikel 96 des gleichen Dekretes aus 1646 ist der Lamm- und Ziegenzehent bis spätestens Johannes dem Täufer abzuholen, sonst verfällt er oder ist der Schaden, der hiedurch dem Untertanen entsteht, zu vergüten¹⁵⁴). Schließlich verbietet Artikel 88 des 4. Dekretes Ferdinands III. aus 1655¹⁵⁵) die verschiedenen Exzesse bei der Zehenteinhebung, verlangt die Einhaltung des Artikels 18 aus 1609¹⁵⁶), und Artikel 96 verbietet es, sich von den Bauern die Zehentfrüchte zuführen zu lassen¹⁵⁷).

Alle diese Gesetzesartikel hatten für den burgenländischen Raum bis Mitte des 15. Jahrhunderts und nach 1649 ihre volle Geltung, soweit sich nicht einzelne Grenzherren an die Verhältnisse in Steiermark und Österreich, nicht zuletzt unter dem Einfluß der deutschen Bevölkerung, anlehnten. Als aber die 1445 vom letzten Forchtensteiner an Herzog Albrecht VI. von Österreich verpfändeten Herrschaften Forchtenstein, Kobersdorf und Landsee 1451 an den Kaiser kamen und derselbe im Zuge der nachfolgenden Grenzwirren auch die Herrschaften Eisenstadt, Bernstein, Schläming, Rechnitz und Güns erwarb, setzte sich nach Beendigung der Grenzstreitigkeiten im Preßburger Frieden (1491) auch auf dem Gebiete des Untertanenverhältnisses die österreichische Rechtsauffassung durch, zumal die kaiserlichen Herrschaften in die Verwaltung der niederösterreichischen Kammer übergingen. Allerdings war der Kirchenzehent, da die

¹⁵²) Ebenda, Art. 24 (Corp. iur. Hung. 762).

¹⁵³) Ferd. III. Decr. 2 ex 1646, Posonii ed., Art. 95 (Corp. iur. Hung. 817/18).

¹⁵⁴) Ebenda, Art. 24 (Corp. iur. Hung. 818).

¹⁵⁵) Ferd. III. Decr. 4 ex 1655, Posonii ed., Art. 89 (Corp. iur. Hung. 872).

¹⁵⁶) ... a misera plebe Birsgia pecuniaria, varios item labores et servitia, circa Agriculturam et Falcaturam, Anseres et Gallinas, Butyrum, Mel, Canabem et alia legumina loco honorarii extorquere, copiosa ad haec: cum familia et equorum, canumque venaticorum non exiguo numero, in miseram plebem saepius condescendere, sicque eandem extenuare, frumentum Arendatorum devehentes Rusticos, equis et saccis privare, pecuniam a saccis et alia similia ab eisdem extorquere non formidant.

¹⁵⁷) Ebenda, Art. 96 (Corp. iur. Hung. 872).

genannten Herrschaftsbezirke auch weiterhin *intra fines regni Hungarie* verblieben, an das Bistum Raab abzuliefern.

Die Bauern der an den Kaiser gefallenen Herrschaften erfreuten sich im allgemeinen im 16. Jahrhundert einer umfassenden Bauernschutzgesetzgebung. Damals war die Umwandlung der Robot in Geld möglich und in den Grenzherrschaften durchwegs üblich. Die Untertanen wurden auch durch die „Polizeiordnung“ vom Jahre 1542 vor der Ausbeutung von meist jüdischen Darlehensgebern geschützt¹⁵⁸⁾. Nur insoferne war die Lage der Bauern in unserem Gebiete ungünstiger, da die Herrschaftsbezirke als kaiserliche Kammergüter sich meist im Besitze oft wechselnder Pfandinhaber befanden. Diese trieben vielfach Raubbau, um aus dem Pfandbesitz in den paar Jahren ihrer Pfandherrschaft möglichst viel herauszuholen¹⁵⁹⁾. Auf die Klagen der Untertanen allerdings schritten die Kaiser wiederholt gegen die Pfandherren ein. Die Leistungen der Untertanen waren in den Urbaren bzw. Grundbüchern der verschiedenen Herrschaftsbezirke festgelegt¹⁶⁰⁾.

Das Bestreben der ungarischen Stände, die kaiserlichen Herrschaften wieder ganz in Ungarn einzugliedern, nahm zu Beginn des 17. Jahrhunderts greifbare Formen an. Die Postcoronationsartikel 7 ex 1608 und 23 ex 1609 verfügten die Übergabe der Herrschaften Kobersdorf, Güns und Bernstein. Vorderhand kam es jedoch nur zur Übergabe von Güns¹⁶¹⁾. Artikel 5 des 1. Dekretes Matthias' II. aus 1608 erklärt, daß die Herrschaften Kobersdorf, Güns und Bernstein der ungarischen Jurisdiktion unterliegen¹⁶²⁾, und Artikel 14 des gleichen Dekretes verlangt auch von den Herrschaften Kobersdorf, Güns,

¹⁵⁸⁾ Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Vgl. Löger Ernst, Heimatkunde des Bezirkes Mattersburg, Wien—Leipzig 1931, S. 83.

¹⁵⁹⁾ Löger, ebenda S. 91. So waren besonders gegen den Pfandherrn Hardegg von Forchtenstein und Weispriach Klagen laut geworden. Kaiser Maximilian II. ordnete auf Grund der Untersuchungsergebnisse, die in den „Relationen und Berichte betreffend die Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein“ von 1569 niedergelegt sind, strenge Maßnahmen gegen Weispriach an. Nach dessen Tod löste der Kaiser 1571 die beiden Herrschaften aus. Da aber das Geld fehlte, stellten die Ortschaften freiwillig 31.240 Gulden (erforderlich waren im ganzen 77.361 Gulden) zur Verfügung gegen das Versprechen des Kaisers, diese Herrschaften nie mehr zu verpfänden oder zu verkaufen (vgl. Löger, ebenda S. 67 f.).

¹⁶⁰⁾ Urbar der Herrschaften Güns und Rechnitz aus 1441 (Orig. im Hofkammerarch. Innsbruck, Photok. im Bgld. Landesarch.). Urbare d. Herrsch. Eisenstadt ex 1515, 1527, 1569, 1580, 1589 (Orig. im Hofkammerarch., Wien, Burgarch. Forchtenstein, Abschr. im Bgld. Landesarch.). Urbar der Herrschaft Schlaining u. Rechnitz um 1532 (Steierm. Landesarch., Abschr. im Bgld. Landesarch.) Grundbuch der Herrsch. Ung. Altenburg 1546, 1555 (Orig. im Hofkammerarchiv, Photok. im Bgld. Landesarch.), Urbar d. Herrsch. Güns 1569 (Orig. im Hofkammerarch., Wien, Abschr. im Bgld. Landesarch.).

¹⁶¹⁾ Aull Otto, Die politischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn in ihrer Auswirkung auf das Burgenland in: Burgenland, Vierteljh. III. 1930, F. 4/5, S. 109.

¹⁶²⁾ Matth. II. Decr. 1 ex 1608, Posonii ed., Art. 5 (Corp. iur. Hung. 658).

Bernstein, Forchtenstein und Eisenstadt die Erlegung von 4 fl pro porta an Subsidium¹⁶³). Die Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein gingen 1622 pfandweise in den Besitz des Grafen Nikolaus Esterházy über, der sie 1629 an Ungarn rückgliederte¹⁶⁴). 1647 bzw. 1649 ist mit dem Rückanschluß der Herrschaften Hornstein und Bernstein der Prozeß der Rückgliederung an Ungarn vollzogen, und es treten für den ganzen burgenländischen Raum die ungarischen Gesetze wieder in Wirksamkeit.

Von großer Tragweite für die Untertanen war es, daß Werbocz das ungarische Recht gerade zu jener Zeit kodifizierte, als der Gegensatz des Adels zu den Untertanen sich sehr verschärft hatte. Das Tripartitum stellt die Rechtsverhältnisse der Untertanen in Übereinstimmung mit dem Dekret von 1514 dar¹⁶⁵). Pars III. handelt über: *De Villanorum, quos Jobagyones nuncupamus, Conditionibus et Legibus*¹⁶⁶). Nach Aufzählung der Nationalitäten der Untertanen wird festgestellt, daß sie mit Ausnahme der Cumanen, Ruthenen und Bulgaren gleiche Rechte haben. Sie besitzen Bewegungsfreiheit, freie Wahl des Wohnsitzes, sobald sie das Terragium in ihrem früheren Wohnort erlegt und ihre Schuldigkeit abgestattet haben. Wegen ihres Aufstandes gegen die gesamte Nobilität unter Führung Georg Székelys verloren sie diese Freiheit und sind dem Grundherrn *mora et perpetua jam rusticitate* unterworfen. Doch bestehen wirtschaftliche Unterschiede: Es gibt drei Hauptgruppen: a) Hufner (*jobbagiones sessionati vel coloni, telkes jobbágy*), die außer dem sogenannten Innenteil (*belsőség*), der Hofstätte nebst Garten, Ackerland und sonstigem Anteil an der gemeinen Mark mindestens eine Viertelhufe besitzen, b) Häusler (*inquilini domos habentes, selneriones, házas zsellér*), die nur eine Hofstelle und darin ein Haus (*domus*), aber keinen Außenanteil (*külsőség*) oder doch weniger als eine Viertelhufe besitzen, c) Zinsleute (*subinquilini, inquilini domos non habentes, házatlan zsellér*), die „hinter“ einem andern, d. i. im Hause eines Hufners oder Häuslers (*Hintersassen*) sitzen¹⁶⁷).

Die ordentliche grundherrliche Gerichtsbarkeit (*impensio iustitiae vel iudicii*) erstreckte sich auf die Untertanen und alle Nicht-Adeligen, die auf dem Gut des Grundherrn nach Untertanenweise saßen (*familiares ignobiles*). Die sogenannte Freigespan-

¹⁶³) Ebenda, Art. 14 (Cod. iur. Hung. 659).

¹⁶⁴) Virág, A fraknói grófság és kismartoni uralom 1622-ig (Die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt bis 1622).

¹⁶⁵) Vgl. Timon, ebenda, S. 599.

¹⁶⁶) Corp. iur. Hung. 110 ff.

¹⁶⁷) Material für die wirtschaftliche Klassifikation der Untertanen ist in den *canonicae visitationes* enthalten. Vgl. Timon, A párbér Magyarországon (Die Lecticalgebühr in Ungarn) 68 ff. Ges. Art. IV, 1478 § 4, XV u. XXII, 1514. Corp. iur. Hung. III. Tit. 25, § 1, 2. S. 110.

schaft (*liber comitatus*) mußte durch besonderes königliches Privileg verliehen werden¹⁶⁸⁾). Dem Recht des Grundherrn, seine Untertanen vor Gericht zu laden¹⁶⁹⁾, entspricht die Pflicht, jedem, der gegen seinen Untertanen als Kläger auftritt, zu seinem Recht zu verhelfen (*iustitiam facere et administrare, iudicium impendere*).

Der Adelige, der sich einer Rechtsverweigerung schuldig machte, konnte bereits laut 2. Dekret aus 1405 vor das Komitatsgericht geladen werden, und es hatten der Obergespan, Vicegespan und die Stuhlrichter bei Amtsverlust auf summarischem Wege¹⁷⁰⁾ Recht zu sprechen. Erscheint der Grundherr trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vor Gericht, hat er eine empfindliche Strafe zu gewärtigen¹⁷¹⁾. Seine Gerichtsbarkeit konnte der Grundherr auf seine Untertanengemeinden übertragen. Der Ortsrichter urteilte dann mit einer Anzahl Geschworenen im übertragenen Wirkungskreis.

Nach Trip. III. Tit. 27 erhielt ein Rusticale für einen Eid 1 fl zu 10 Denaren. Jobagionen können durch ihresgleichen beeiden lassen, die Zeugen müssen aber von gutem Ruf und ehrenhaftem Charakter sein¹⁷²⁾. In Tit. 28 wird bestimmt: Hat der Bauer beim Grundherrn Schulden oder hat er ihn geschädigt, kann ihn derselbe durch 15 Tage einsperren, doch darf er ihn nicht züchtigen und muß ihn mit Wasser und Brot versorgen. Hat er nicht gezahlt, wird ihm $\frac{1}{3}$ seines Verdienstes so lange abgezogen, bis die Schuld getilgt ist, und bei Nichteinhaltung dieser Ratenzahlung kann er wieder eingesperrt werden¹⁷³⁾.

Der bewegliche und unbewegliche Besitz des Rusticalen kann im allgemeinen von Söhnen und Töchtern gleicherweise geerbt werden¹⁷⁴⁾. Trip. III. Tit. 30 umreißt den Rückfall von Rusticalgütern an den Grundherrn: Ein Bauer ohne Nachkommen kann über die Mobilien frei verfügen, die Immobilien fallen an den Grundherrn. Ist kein Testament vorhanden, nimmt der Grundherr Mobilien und Immobilien. Er hat aber hievon das Begräbnis und etwaige Schulden zu bezahlen. Ist der leibliche Erbe noch nicht 12 Jahre, kann der Bauer einen zweiten Erben bestimmen. Stirbt der leibliche Erbe vor Erreichung des 12. Lebensjahres, tritt der Ersatzerbe in dessen Rechte; überlebt er das 12. Lebensjahr, erlischt das Recht des Ersatzerbens (*substitutio*).

Die Gewohnheitsrechte werden in **urbariales** und **extraurbariales** unterschieden. Diese Rechte sind in den alten Urbaren

¹⁶⁸⁾ Die Urkunden bezeichnen die Grenze der ordentlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit mit den Worten: *exceptis furto, latrocino publico et causis criminalibus*. So: Fejér, C. D. IX/3, 41, Anjouk. Okmt. IV, 6. 389. Vgl. Art. 5 ex 1405. Bei Timon, Ung. Verf. u. Rechtsgesch., S. 602.

¹⁶⁹⁾ Ges. Art. ex 1405, vgl. Trip. III. Tit. 26.

¹⁷⁰⁾ D. i. ohne die ordentliche Gerichtsversammlung abzuwarten.

¹⁷¹⁾ Trip. III. Tit. 26, § 8.

¹⁷³⁾ Corp. iur. Hung. S. 112/13.

¹⁷²⁾ Corp. iur. Hung. S. 112.

¹⁷⁴⁾ Trip. III. Tit. 29 (Corp. iur. Hung. S. 113).

niedergeschrieben (Art. 18, an. 1729). Die Gewohnheitsrechte unterliegen dem Herrenstuhl (*sedis Dominalis*). Dortselbst sind die Giebigkeiten, Roboten, Fuhren und andere Dienste zu regeln.

Keinenfalls kann der Rusticale das Erbe jemandem vermachen oder verkaufen und es dem Grundherrn entfremden, nam *rusticus praeter laboris mercedem et praemium in terris Domini sui, quantum ad perpetuatem, nihil iuris habet: Sed totius terrae proprietas ad Dominum terrestrem spectat et pertinet*. Außer seinem Arbeitslohn kann er wohl auf Grund einer Schätzung Äcker, Wiesen, die Mühle, Weingärten irgend jemandem vermachen oder verkaufen, aber alles bleibt dem Grundherrn erhalten, und dieser kann alles auch für sich auf Grund einer gebräuchlichen Schätzung zurücknehmen¹⁷⁵⁾.

Ein Untertan kann nicht selbst mit einem Adeligen Prozeß führen. Wird er geschlagen oder verwundet oder ist er geschädigt worden, lässt der Grundherr den Adeligen vor dem zuständigen Gericht verurteilen. In leichten Fällen hat dieser 100 fl und das *homagium* dem Geschlagenen oder Verwundeten zu zahlen oder den Schaden zu ersetzen¹⁷⁶⁾. Adelige und Bauern sind für die Schäden der Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und anderer Tiere an Saaten, Wiesen, Heu und Wäldern haftbar. Der geschädigte Besitzer kann die Tiere auf 3 Tage eintreiben, hernach hat er sie an die Behörde abzugeben. Der Besitzer hat 3 Mark *gravis ponderis* zu zahlen und außerdem den Schaden nach Schätzung des Ortsrichters und der Geschworenen gutzumachen. Wenn ein Colone Bäume stiehlt oder mit Gewalt fällt, verliert er, auf frischer Tat ertappt, das Werkzeug und verfällt dem *homagium*¹⁷⁷⁾.

Dem ganzen Urbarialwesen eine umfassende und für das ganze Land einheitliche Norm zu geben, ordnete Maria Theresia die Ausarbeitung eines allgemein gültigen Urbariums an. Im Landtag von 1764/65 fanden einleitende Verhandlungen statt. Hierauf befahl die Kaiserin, zum Wohl der Grundherrn und Bauern eine feste Norm des Wechselverhältnisses unter Berücksichtigung der älteren Gesetze und neueren Gebräuche auszuarbeiten. 1766 bis 1768 wurden kgl. Kommissionen an die Reichsjurisdiktionen entsandt, um das Urbarium nach den ihnen eigens zu diesem Zwecke gegebenen Instruktionen in Wirksamkeit zu bringen. Eingeführt wurde es in den Komitaten durch Komitatsbeamte, die eigene Informationen erhielten. 1790 wurde das Urbar vom Landtag provisorisch bis zum nächsten Landtag

¹⁷⁵⁾ Trip. II. Tit. 30 (Corp. iur. Hung. 113/14). Vgl. Art. 58 an. 1625: *quibus in rebus Jobagiones nostri sint Emphyteutes (Erbpächter) similes*. Vgl. Bartal, ebenda, S. 240.

¹⁷⁶⁾ Trip. III. Tit. 31 (Corp. iur. Hung. 114).

¹⁷⁷⁾ Trip. III. Tit. 33, §§ 1–5 (Corp. iur. Hung. 114[15]).

angenommen, ein Verfahren, das seither von Landtag zu Landtag bis 1832 eingehalten wurde¹⁷⁸⁾.

Der Grundsatz, auf dem das Urbar beruht, ist: Der Adelige ist allein Eigentümer des Grund und Bodens, der Landmann, der ihn bebaut, ist für die Befugnis, ihn zu nutzen, dem Eigentümer Leistungen schuldig. Nach Mailáth ist das Urbarium daher jene kgl. Anordnung, die das persönliche und dingliche Wechselverhältnis des Grundbesitzers und des Bauern bestimmt. Der Bauer ist ein für die Nutznießung gewisser Gründe dem Eigentümer derselben persönlich und dinglich verpflichteter Mensch. Daraus erhellt, daß der ungarische Bauer Pächter ist, und zwar eine Art Erbpächter¹⁷⁹⁾.

Das Theresianische Urbar für Ungarn gliedert sich in neun Hauptstücke:

I. Bestandteile der Ansässigkeit (Constitutivum Urbariale): § 1: Die Einteilung der Gemeinden: Privilegierte Gemeinden werden nach dem Inhalt der Privilegien, Kontraktgemeinden nach dem Inhalt der auf ewig geschlossenen oder zeitlich beschränkten Kontrakte, Urbarialgemeinden nach dem Urbar behandelt. § 2: Privilegien und ewige Kontrakte sind dem Komtatsgerichtshof vorzulegen; werden sie als echt anerkannt, sind sie der kgl. ung. Statthalterei einzusenden; besteht ein Zweifel über die Echtheit, hat der König zu entscheiden¹⁸⁰⁾. § 3 beinhaltet die Grundsätze bezüglich der ewigen Kontrakte¹⁸¹⁾. Jene, die vor Einführung des Urbars geschlossen wurden, gelten als Urbar, jene, die nachher eingegangen wurden und keine Bestätigung höheren Ortes erhielten, haben keine ewig bindende Kraft. Legen die ewigen Kontrakte dem Bauern höhere Verpflichtungen auf als das Urbar, sind sie ungültig. Der ewige Kontrakt behält seine Gültigkeit, wenn er auch zeitweise unterbunden war. Ein Kontrakt, der zwar nicht als ewig bezeichnet ist, aber über ein Menschenalter hindurch wirksam war, gilt als ewiger Kontrakt. § 4: Kontrakte können nur eingegangen werden, wenn die ganze Gemeinde zustimmt, wenn sie in einer der Gemeinde verständlichen Sprache abgefaßt, vom Richter und den Geschworenen unterfertigt und vom Stuhlrichter und Geschworenen vidiert (coramisiert) sind; wenn die Leistungen nach Zahl, Maß, Zeit und Entfernung klar und eindeutig angegeben und der Kontrakt vom König genehmigt ist (Kgl. Res. 1769-1773). § 5: Zeitliche Kontrakte, die vor dem Urbar geschlossen wurden, können durch das Urbar bestätigt werden. § 6: Die Bewohner der Urbarialgemeinde werden gegliedert in ansässige Bauern, die Haus und Hof, Garten,

¹⁷⁸⁾ Die Quellen des urbarialen Wissens sind: Gesetze, das Urbar, Instruktionen der kgl. Kommissare, Instruktionen an die vollziehenden Magistrate und späterhin für Einzelfälle kgl. Resolutionen.

¹⁷⁹⁾ Mailáth, ebenda, S. 6. ¹⁸⁰⁾ Kgl. Resol. ex 1717. ¹⁸¹⁾ Mailáth, ebenda, S. 8/9.

Tretplatz, Felder und Wiesen nach dem Urbarialmaßstab haben, Kleinhäusler, die Haus und Hof besitzen, Insassen, die bei einem Bauern oder Häusler in Zins wohnen. § 7: Eine Urbarialansässigkeit (*constitutivum urbariale*) besteht aus dem Hausgrund im Ausmaß von zwei Preßburger Metzen (*fundus intravillanus*) und Feldern bestimmter Qualität von zwei Preßburger Metzen Anbau und nach Tagwerken ausgemessenen Wiesen (*fundus extravillanus*). § 8: Der *fundus intravillanus* beträgt ein Joch (1100 Quadratklafter). § 9: Der *fundus extravillanus* ist im Ausmaß verschieden. Derselbe wird durch die Vorteile (*beneficia*) und Nachteile (*maleficia*) der ganzen Gemeinde bestimmt. Diese *Beneficia* (günstige Lage etc.) und *Maleficia* (Überschwemmungsgefahr etc.) werden in den §§ 10 und 11 aufgezählt. § 12: Das *Extravillanum* unterliegt daher einer Klassifikation, welche die Größe einer Urbarialsession bestimmt (1. Kl. bis 1100 QuKl., 2. Kl. bis 1200 QuKl., 3. Kl. bis 1300 QuKl.). § 13: Die Wiese, die früher nach dem Erträgnis pro Session zu 6 bis 12 Tagwerken zugeteilt wurde, wird nunmehr ebenfalls nach einer Klassifikation zugewiesen (1. Kl. bis 800 QuKl., 2. Kl. bis 900 QuKl., 3. Kl. bis 1000 QuKl.). § 14 bespricht in 15 Punkten, was rücksichtlich der Felder und Wiesen zu beobachten ist, falls das Urbar eingeführt oder abgeändert wird. § 15: Die Remanenzfelder, d. s. Überschüßfelder (etwa 2 Joch pro Ansässigkeit), darf sich die Herrschaft nicht aneignen, da es sich um Bauernland handelt, das als solches nicht zur freien Benutzung der Herrschaft heimfallen darf. § 16: Verlassene Sessionen (*fundi deserti*) sind als Remanenzfelder zu behandeln. § 17: Vom Grundherrn verschriebene (*inscripti*) oder verkauft Gründe können rückerworben werden¹⁸²⁾.

II. Urbarial-Beneficien der Bauern: Die Begünstigungen, die das Urbar der Gemeinde als Körperschaft gewährt, sind: Weinschank, Rottungen, Hutweide und Waldnutzungen (§ 1). Der Weinschank gebührt den Gemeinden, die selbst Wein bauen, von Michaeli bis Georgi (29. September bis 24. April), die aber kein Weinbergirge haben oder nur in Praedien schenken, von Michaeli bis zur Christnacht. Bauern, die im Weinbergirge wohnen, dürfen den Eigenbauwein an die Weinbergarbeiter ausschenken. Die Schankgerechtigkeit ist in Gegenwart von Herrschaftsbeamten in Pacht zu geben. Die Anzahl der Gemeindeschchenken ist nicht vorgeschrieben (§ 2). Über die Einfuhr fremder Weine zu Handels-, Schank- und eigenen Gebrauchszecken handelt § 3. Die Rottungen, d. h. Felder, die erst von den Bauern urbar gemacht wurden, die nicht zur Ansässigkeit gehören, sondern gegen eine bestimmte Abgabe genutzt werden (§ 4), sind durch die Herrschaft einlösbar. Hinsichtlich der Einlösung bestehen acht Verordnungen (§ 5). Die Vergütung der Rottungen erfolgt nach vier

¹⁸²⁾ Ebenda, S. 9–17.

Klassen, und zwar: steiniger und gebirgiger Boden 5 fl, sanfte Abhänge 4 fl, ebener Boden mit Baumbestand 3 fl, ebener Boden mit Gesträuch 2 fl pro Joch (§ 6). Die Art der Abschätzung wird in vielen Verordnungen festgelegt (§ 7). Die Hutweide muß hinreichend sein, ein Teil kann ausschließlich für das Zugvieh verwendet werden, auch die Herrschaft darf ihr Zugvieh auftreiben. Ist die Weide zu klein, so daß die Bauern keine Kühe halten können, sind sie von der Butterabgabe frei. Der Herrschaft ist es untersagt, eine beschränkte Weide in Felder oder Wiesen zu verwandeln (§ 8). Der Viehstand hat sich nach der Größe der Weide zu richten. Geistliche und höhere Beamte dürfen nicht mehr Vieh, als zu einer, Schulmeister und kleinere Beamte nicht mehr, als zu einer halben Session gehört, halten¹⁸³⁾. Ist der Weideplatz aber beschränkt, darf ein Bauer nur soviel Vieh halten, als zu einer Achtelsession gehört. Ist die Weide groß, dürfen auch Schafe und Ziegen (wenn keine Gefahr einer Waldverwüstung besteht) gehalten werden. Viehhändlern braucht die Gemeinde keine Weideerlaubnis geben. Zur Aufsicht soll nur ein Viehhirte bestimmt werden (§ 8). Der Wald kann für Brennholz, Zeug- und Bauholznutzung, zur Eichelung und Weide benutzt werden (§ 10). Für die Brennholz-, Zeug- und Bauholznutzung gelten besondere Vorschriften (§§ 11, 12)¹⁸⁴⁾. Die Eichelung ist den Bauern um einen Zins, der 6 kr weniger beträgt als Fremde zahlen, zu gestatten (§ 13)¹⁸⁵⁾. Die Waldweide ist nach den örtlichen Verhältnissen, unter Schutzbestimmungen für den Waldbestand für Hornvieh (Ziegen ausgenommen), zu gestatten (§ 14). Der Holzhandel ist jederzeit erlaubt, falls das Holz auswärts gekauft wird. Mit zugeteiltem Brenn-, Zeug- und Bauholz darf nicht Handel getrieben werden (§ 15). Hatte die Gemeinde vor Anlage des Urbars einen eigenen Gemeindewald, so kann sie ihn weiter nutzen. Um aber Verwüstungen desselben vorzubeugen, hat die Herrschaft die Oberaufsicht und bestimmt die Zeit des Fällens und die Qualität des zu fällenden Holzes und verhindert Rottungen und Verkäufe (§ 16)¹⁸⁶⁾. Die Waldordnung bestimmt, daß sich einzelne Bauern nicht im Walde ohne grundherrliche Erlaubnis ansiedeln dürfen, sondern es sind, soweit es der Raum gestattet, jährlich um Haus, Hof und Gärten Bäume zu pflanzen (§ 17)¹⁸⁷⁾.

III. Roboten: Es wird eine Zug-, Hand- und jährliche Robot unterschieden. Eine ganze Session leistet 52 Zugroboten oder 104 Handroboten, Teilsessionen entsprechend weniger. Kleinhäusler leisten 18 Tage Handrobot, die aber nicht in neun Zugroboten verwandelt werden dürfen. Insassen roboten 12 Tage Handrobot (§§ 1, 2). Die

¹⁸³⁾ Instr. kgl. Komm. § 46; Instr. v. Mag. Kap. 5, § 22; Kgl. Resol. ex 1771, Nr. 6043.

¹⁸⁴⁾ Urb. P. 2., §§ 4, 6; Kgl. Resol. ex 1776; Urb. P. 2, § 5.

¹⁸⁵⁾ Urb. P. 2, § 7.

¹⁸⁶⁾ Urb. P. 2, § 8.

¹⁸⁷⁾ Maliáth, ebenda, S. 17—26.

Art, Zug- und Handrobot zu leisten, wird in den §§ 3-4 festgelegt¹⁸⁸⁾. Zu den jährlichen Roboten zählen: die „lange Fuhr“, die einmal im Jahr von vier Bauern einer ganzen Session mit 4 Stück Zugvieh gemeinsam geleistet wird (§ 5). Sie darf nur bei gutem Weg auf die Dauer von 2 Tagen außer der Zeit des Schnittes, der Heumahd und Weinlese gefordert werden. Überleistungen sind zu bezahlen. Halbsessionisten leisten die lange Fuhr zu acht (§ 6). Dörfer, in denen sich Wälder befinden, sind schuldig, Holz zu fällen und zu führen; wo zur Feuerung verwendetes Rohr wächst, ist dieses zu schneiden und zu führen (§ 7). § 8 umschreibt die Art der Leistungen näher¹⁸⁹⁾. Die Abgaben des Neunten und des Bergrechtes sind innerhalb der Gemeindegrenzen dorthin zu führen, wohin die Herrschaft es anordnet (§ 9). Zur Vertilgung „schädlicher und reißender“ Tiere haben die Bauern jährlich einmal die Verpflichtung zu einer dreitägigen Jagd. Diese Leistung kann zeitlich geteilt werden. Pulver und Blei sind von der Herrschaft unentgeltlich beizustellen. Die drei Jagttage dürfen nicht für andere Arbeiten verwendet werden. Leiden die Felder der Bauern durch Wild, ist der Schaden auf Grund einer Schätzung des Komitates zu vergüten (§ 10). Die Herrschaft hat ein Robotregister anzulegen, die Roboten sind im Robotbuch der Bauern einzutragen, und jährlich ist Robotrechnung zu legen. Bei Mehrleistung über die Vorschrift des Urbars hinaus ist die Zugrobot mit 20 kr, jede Handrobot mit 10 kr abzugelten. Nichterfüllte Robot ist im folgenden Jahre nachzuholen. Zwischen Bauern und Herrschaft können Robotkontrakte abgeschlossen werden, doch darf der Bauer nicht gezwungen werden, die Robot in Geld abzulösen (§ 11). Will sich ein Bauer zu fremder Arbeit verdingen, hat der Grundherr bei gleicher Abgeltung den Vorrang (§ 12). Hat ein Bauer bei mehreren Grundherrn Besitz, robotet er bei allen nach seinem Anteil. Wenn mehrere Kleinhäusler in einem Hause wohnen, leistet ein jeder 18 Tage Handrobot. Übergibt ein Bauer seine Wirtschaft seinem Kind, ist er von der Robot frei, hat er sich aber einen Teil zurück behalten, gilt er als Insasse und arbeitet 12 Tage Handrobot. Dasselbe gilt umgekehrt von den verheirateten Söhnen (§ 13)¹⁹⁰⁾.

IV. Dingliche Leistungen der Bauern: Diese sind: der Hauszins, Datien, das Urbarialkalb, das Subsidium, Branntweinkesselzins, Grundzins, Abgabe des Neunten und des Bergrechtes. Jeder Hausbesitzer zahlt jährlich 1 fl Hauszins (zu Georgi und Michaeli je 30 kr). Hat ein Bauer 2-3 Haussstellen intravillan, zahlt er für jede 1 fl, liegen diese extravillan, zahlt er nur für eine 1 fl. Wohnen mehrere Kleinhäusler in gemeinsamer Wirtschaft in einem Haus, zahlen sie 1 fl, wirtschaften sie getrennt, zahlt jeder 1 fl. Hat ein

¹⁸⁸⁾ Hiezu die Verordnungen: Kgl. Resol. ex 1772; kgl. Resol. ex 1775, Nr. 1960; kgl. Resol. ex 1779, Nr. 5265; kgl. Resol. ex 1784 u. 1785; kgl. Resol. ex 1784, Nr. 18182.

¹⁸⁹⁾ Instr. v. Mag. Kap. 5, § 22.

¹⁹⁰⁾ Mailáth, ebenda, S. 26-33.

Bauer die Wirtschaft seinem Kinde übergeben, zahlt das Kind den Hauszins, auch wenn er im Haus wohnt. Sind mehrere Herrschaften im Ort, wird der Hauszins jener gezahlt, auf deren Grund das Haus steht. Insassen zahlen keinen Hauszins, Handwerker nur dort, wo dies vor Einführung des Urbars Brauch war (§§ 1-3)¹⁹¹). Datien heißen die Abgaben von Lebensmitteln. Jährlich liefert ein Bauer 2 junge Hühner, 2 Kapauner, 12 Eier, 1 volles Maß Schmalz. Diese Abgaben müssen in der Urbarialtabelle angeführt werden (§ 4). Die Schmalzabgabe erfolgt vom 15. Mai bis zum Michaeli-Tag, die jungen Hühner sind von Pfingsten bis St. Jakob, die Eier vom Frühjahr bis Maria Geburt zu liefern. Alle Datien können für eine Session mit 48 kr. abgelöst werden. Über das Maß zu verlangen, ist der Herrschaft verboten. Wo die Weide zum Viehhalten nicht ausreicht, ist keine Schmalzabgabe vorgeschrieben (§ 5)¹⁹²). Dreißig ganze Sessionisten geben der Herrschaft jährlich ein Kalb oder nach Wahl der Bauern 1 fl 30 kr. Sind mehr als dreißig, gibt das Dorf auch nur ein Kalb, sind weniger, zahlt jede ganze Session 3 kr (§ 6)¹⁹³). Das Subsidium wird geleistet, wenn der Grundherr oder die Grundfrau heiratet oder jener Primiz hält (in der Höhe der Datien oder pro Session 48 kr), zur Auslöse aus feindlicher Gefangenschaft des Grundherrn (*honestum et tolerabile subsidium*)¹⁹⁴), als Beitrag zu den Landtagsausgaben der Großen (etwa 48 kr) (§ 7). Der Bauer kann aus selbsterzeugter Frucht und Weinhefe Branntwein brennen und zahlt hiefür 2 fl Branntweinkesselzins (§ 8)¹⁹⁵). Von den Rottungsfeldern ist ein Grundzins zu zahlen, dessen Höhe von der Vereinbarung zwischen Grundherrn und Bauern abhängt (§ 9)¹⁹⁶).

V. Die Abgabe des Neunten und das Bergrecht: Der Neunte ist in *natura* oder in Geld zu entrichten (§ 2). Die Bauern haben die Wahl der Entrichtungsart, wenn vor der Regulierung der selbe nicht in *natura* entrichtet wurde. Hierüber wurde eine Reihe von Verordnungen herausgegeben (§ 3)¹⁹⁷). In *natura* ist der Neunte dort zu entrichten, wo er vor der Regulierung so abgegeben oder nur zeitweise kontraktmäßig in eine andere Leistung umgewandelt wurde (§ 4)¹⁹⁸). Zu zahlen ist er vom jährlichen Gesamtertrag des Extravillaneums und vom jährlichen Zuwachs an Bienen, Lämmern und Ziegen (§ 5). Hiezu eine Reihe von näheren Bestimmungen in § 6¹⁹⁹). Ebensolche Bestimmungen werden im § 7 gegeben, von welchen Feldern

¹⁹¹) Kgl. Resol. ex 1783, Nr. 9708.

¹⁹³) Desgleichen, § 30.

¹⁹²) Instr. v. Mag. Kap. 5, § 30.

¹⁹⁴) Art. 39 ex 1548.

¹⁹⁵) Kgl. Resol. ex 1794, Nr. 14200; ex 1785, Nr. 9523.

¹⁹⁶) Mailáth, ebenda, S. 33-35.

¹⁹⁷) Instr. v. Mag. Kap. 3 u. 5; kgl. Resol. ex 1771, Nr. 4591; kgl. Resol. ex 1780 Nr. 1229.

¹⁹⁸) Kgl. Resol. ex 1770, Nr. 5685.

¹⁹⁹) Kgl. Resol. ex. 1770; Urb. P. 5, §§ 3, 4, 11; Instr. v. Mag. Kap. 5, § 13; Kgl. Resol. ex 1780, Nr. 2381; kgl. Resol. ex 1785, Nr. 9683.

der Neunte zu geben ist²⁰⁰). Innerhalb von 8 Tagen ist nach Meldung über den durchgeführten Schnitt der Neunte abzunehmen, sonst führt der Bauer unter Zurücklassung des Neunten ein. Der Neunte an Wein wird bis Epiphanie entrichtet, von Bienen bis Michaeli, von Lämmern und Ziegen höchstens bis St. Johann dem Täufer, von allen anderen Erzeugnissen zur Zeit der Reife (§ 8)²⁰¹). Damit über die Abgabe des Neunten bei der Urbarialregulation rascher entschieden werden konnte, erging an die vollziehenden Magistrate eine kgl. Resolution, die Grundsätze festlegte, nach denen die Einhebung erfolgen soll: wo bisher der Siebente oder der Achte oder der Zehent abgegeben wurde, ist nunmehr der Neunte einzuführen, oder: wo der Grundherr statt des Neunten den Zehnten nahm, steht es ihm frei, diesen oder jenen zu nehmen (§ 9). Als Vergütungswert für den Neunten werden 12 Zugroboten oder 24 Handroboten oder 4 fl. je zur Hälfte zu Georgi und Michaeli zahlbar, festgelegt (§ 10)²⁰²). Der Herrschaft steht der Neunte vom Flachs- und Hanfertrag zu, der pro Session durch das Spinnen von 6 Pfund Hanf oder Flachs abgelöst werden kann (§ 11)²⁰³).

Das Bergrecht (*Jus montanum*) ist die Abgabe, die ein Weingartenbesitzer dem Grundherrn jährlich an Wein entrichten muß. Diese Abgabe ist jährlich gleich, ohne Rücksicht auf den Ertrag, oder sie besteht in einem Teil des jährlichen Ertrages (z. B. $\frac{1}{8}$), je nach Übereinkommen. Sie darf nur in Preßburger Maß abgenommen und nicht erhöht werden (§ 12)²⁰⁴. Um einer Erhöhung vorzubeugen, muß ein Weingartenverzeichnis angelegt werden (§ 13)²⁰⁵. Ausgemessen werden die Weingärten nach Vierteln und nach Tagwerken (§ 14)²⁰⁶. Wurden Weingärten in Felder umgewandelt, unterliegen dieselben entweder dem Bergrecht oder dem Neunten. Sind sie mit Obstbäumen bepflanzt worden, sind 30 kr pro Joch zu bezahlen (§ 15)²⁰⁷. Das Bergrecht wird von der Weinlese bis zum Dreikönigstag abgenommen. Bei Verweigerung der Abgabe ist der Herrenstuhl zuständiges Gericht (§ 16)²⁰⁸. Bei Anpflanzung eines Weingartens wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Entscheidung des Gerichtes eine „Bergrechtordnung“ herausgegeben (§ 17)²⁰⁹. Die Herrschaft hat das Recht,

²⁰⁰) Kgl. Resol. ex 1774, Nr. 6510; ex 1775, Nr. 135; Urb. P. 5, § 3; Kgl. Resol. ex 1806, Nr. 7166; Instr. v. Mag. Kap. 5, § 12; kgl. Resol. ex 1800, Nr. 2938; ex 1784, Nr. 8776.

²⁰¹) Art. 95 u. 96 ex 1647; Art. 7 ex 1802.

²⁰²) Instr. v. Mag. Kap. 5, §§ 5, 10, 30; Kap. 5, § 13; Kgl. Resol. ex 1774, Nr. 92, ex 1776, Nr. 1929; ex 1771, Nr. 5833.

²⁰³) Hiezu mehrere Bestimmungen: Urb. P. 5, § 4; Instr. v. Mag. Kap. 5, § 13; kgl. Resol. ex 1785, Nr. 20777.

²⁰⁴) Instr. v. Mag. Kap. 3, § 4; Art. 97 ex 1715.

²⁰⁵) Die Anlage desselben ist genau umschrieben (Urb. P. 5, § 8).

²⁰⁶) Ein Viertel — $\frac{1}{2}$ Joch (Kgl. Resol. ex 1771, Nr. 5016).

²⁰⁷) Kgl. Resol. ex 1784, Nr. 3101. ²⁰⁸) Art. 48 ex 1648; Art. 58 ex 1625.

²⁰⁹) Kgl. Resol. ex 1781, Nr. 1843.

Weingärten abschätzen zu lassen und nach Erlegung des Schätzwertes sich dieselben zum eigenen Gebrauch anzueignen (§ 18)²¹⁰).

VI. Regal-Benefizien (Jura et beneficia regalia): Es ist dies die Befugnis des Grundherrn zu einigen zufälligen, rechtmäßig erlangten Gerechtsamen (§ 1), und zwar: das Schankrecht (§ 2)²¹¹), das Metzgerrecht (§ 3)²¹²), Weg-, Brücken- und Schiffszollrecht, das durch eigene kgl. Privilegien verliehen wurde (§ 4), doch sind die Bauern in gewissen Fällen zollfrei (§ 5)²¹³), das Marktrecht (Standgeld), Verkaufsrecht, Gerichtsbarkeit (bei kleineren Marktvergehen)²¹⁴), das Mahlrecht (§ 7)²¹⁵), das Heimfallrecht, wenn ein Bauer ohne Erben stirbt oder entflieht (§ 9)²¹⁶), Jagd, Fischerei und Vogelfang (§ 10)²¹⁷), das Braurecht (§ 11). Nicht aber steht der Grundherrschaft das Abzugsrecht, weil Majestätsrecht, zu (§ 12)²¹⁸).

VII. Abgestellte Mißbräuche (Puncta prohibita): Verboten sind fortan Leistungen, die von der Grundherrschaft gefordert, aber im Urbar nicht verankert sind, und zwar: 1. Das Pennaticum, das Schnittergeld, die Erhaltung der Neunten- und Zehnteneinheber, Ausschank verdorbener herrschaftlicher Weine und Verkauf herrschaftlicher Butter, Käse und sonstiger Naturalien, die Bauern am freien Verkauf ihrer Produkte zu hindern, Abgabenforderung seitens der herrschaftlichen Jäger und Hayduken, Geld- und Naturaliensammlungen, Laudemium, Taxen für Gewährbriefe, für Testamente und Tausch- und Verkaufsgegenstände, Birsagien nach einem Rechtspruch des Herrenstuhls, Zwang, die Herrschaftsmühlen zu benützen, Behinderung des freien Handels mit Eigenprodukten, Leistungen außerhalb der Robot, Benützung eines anderen Maßes und Gewichtes als des Preßburgers, der Gänsezehent und das Ausrupfen der Gänsefedern. Wohl aber müssen die Gemeinden über ihre Gebarung Rechnung legen. Weiter sind verboten: Lohnweingeld (Hütergeld), Hu-

²¹⁰) Art. 58 ex 1625; Kgl. Resol. ex 1782, Nr. 2250; Vgl. Mailáth, ebenda, S. 36—44.

²¹¹) Art. 36 ex 1550.

²¹²) Die Herrschaft hat die Pflicht, die Untertanen mit gutem Fleisch hinlänglich zu versorgen. Geschieht dies nicht, dürfen die Bauern selbst schlachten oder sich aus fremden Fleischbänken mit Fleisch versorgen. Ist die Fleischbank in Pacht gegeben, kann der Grundherr den Pächter nicht zwingen, überflüssiges und schlechtes herrschaftliches Vieh auszuschrotten.

²¹³) 1. Wenn sie zur herrschaftlichen Wirtschaftsarbeit gehen (Urb. P. 3, § 18; Art. 59 ex 1678), 2. ihre Frucht in die Mühle führen oder Mehl aus der Mühle holen (Urb. P. 3, § 18), 3. Wege ausbessern, 4. eine Braut holen, 5. Vieh zum Markt treiben, 6. Wein, Früchte u. Lebensmittel dem Herrn zuführen (Decr. 1. Uladisl. Art. 86, Art. 15 ex 1723), 7. bei kgl. u. öffentl. Arbeiten, 8. bei Fuhren für den Grundherrn (Art. 59 ex 1618, Art. 71 ex 1635).

²¹⁴) Art. 15 ex 1723.

²¹⁵) Mühlen zu besitzen ist herrschaftliches Recht (Kgl. Resol. ex 1785, Nr. 11796).

²¹⁶) Trip. III. Tit. 30. Art. 18 ex 1723. Art. 62 ex 1715.

²¹⁷) Uladisl. Decr. 5. Art. 18, Art. 22 ex 1729.

²¹⁸) Kgl. Resol. ex 1771, Nr. 5367; Vgl. Mailáth, ebenda, S. 44—47.

saren- und Montiergeld, Preßgeld, Lösezettelgeld, Kostwein, Bereitstellung von Fässern, Fluchtgeld (als Kaution) (§§ 1-3). Durch kgl. Verordnung ist bestimmt: Der Bauer ist freizügig, er kann sich Künsten und Wissenschaften widmen, kann über selbst erworbenes Vermögen frei verfügen, kann ohne zwingenden Grund von der Session nicht vertrieben werden, kann zu keinen Abgaben gezwungen werden, die im Urbar nicht verzeichnet sind, weder er noch seine Kinder können zu Hofarbeiten gezwungen werden, und es steht ihm bei allen Klag- und Rechtsfällen die Fiskal-Assistenz zu (§ 4)²¹⁹⁾.

VIII. Was dem Bauern verboten ist und die Strafen: Zugelassen sind Geldstrafen, Arbeiten, körperliche Züchtigung und Verweisung (§ 1). Geldstrafen als Birsagium (nur durch den Herrenstuhl verhängbar) und Schadenersatz (§ 2). Strafroboten 1-3 Tage, aber nicht zur Zeit dringender Arbeit (§ 3)²²⁰⁾. Körperliche Strafen: Stockstreiche, höchstens 24, Fesselungstaxe (Taxa incompedisationis, 15 kr) (§ 4). In schwereren Fällen entscheidet der Herrenstuhl, Appellationsstelle ist das Komitat (§ 5). Verboten sind: Waldbeschädigung durch Mensch und Tier (§ 6)²²¹⁾, Weinschank und Fleischverbot (soweit sie herrschaftliche Regalien sind) (§ 7). Robotvernachlässigung und Geld- oder Naturaliensammlung (Collecten unter den Bauern) werden mit 24 Stockstreichen bestraft²²²⁾.

IX. Innere Ordnung der Gemeinden: Gegenstände der inneren Ordnung sind: die Wahl der Richter, Geschworenen, Steuerverteilung, Gemeinderechnung, Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben, Gerechtigkeitsverwaltung, Weisenversorgung (§ 1). Der Richter ist zu Allerheiligen (1. November) auf Grund eines herrschaftlichen Dreievorschlages zu wählen und zu vereidigen. Die Herrschaft kann ihn absetzen und strafen. Haben Orte zwei Grundherrschaften sind zwei Richter zu wählen, wo zwei Nationen sind, sind Richter und Geschworene abwechselnd nach den Nationen zu wählen. Die Richter sind steuer- und robotfrei. Pflichten des Richters und der Geschworenen: Verteilung der Steuern, deren Einkassierung und Ablieferung an das Komitat. Durchführung der öffentlichen Arbeiten (Vorspann usw.). Quartieranweisung für durchziehendes Militär. Verwaltung der Gemeindeeinkünfte. Aufnahme von Nachtwächtern und Hütern. Aufsicht und Einschaffung von Feuergerätschaften, Brückenausbesserung, Vollziehung der Komitatsbefehle und der nach dem Urbar berechtigten Herrschaftsbefehle. Schätzung der Schäden auf Feldern und Wiesen. Einfangung der Verbrecher und deren Überstellung an die zuständigen Gerichte (§ 3). Notar, Geschworene und Kleinrichter (Gemeindediener) wählt die

²¹⁹⁾ Instr. 12; Kgl. Resol. ex 1783, Nr. 7983; ex 1785, Nr. 23219. Nähere Bestimmungen zur Freizügigkeit: Art. 35 ex 1790/91. Vgl. Mailáth, ebenda, S. 47-50.

²²⁰⁾ Urb. P. 8, § 3. ²²¹⁾ Urb. P. 8, § 11. ²²²⁾ Vgl. Mailáth, ebenda, S. 50-52.

Gemeinde allein. Den Schulmeister wählt der Pfarrer mit Hinzuziehung der Gemeinde. Derselbe kann gleichzeitig als Notar bestellt werden. Als Patronatsherr nimmt auch der Grundherr auf die Wahl des Schulmeisters Einfluß (§ 2)²²³). Bei Aufruhr sind die Komitatshusaren in Anspruch zu nehmen, Militärhilfe soll aber nur mit Vorsicht und Mäßigung eingesetzt werden (§ 4).

Die §§ 5-8 regeln die Steuern und herrschaftlichen Abgaben, § 9 bestimmt, daß die Waisen unter dem Schutz der Herrschaft stehen, sie stellt Vormünder auf, wacht über die Vermögensverwaltung und prüft die Vormundschaftsrechnungen. Sie darf hiefür keinerlei Abgaben verlangen. Kommen Ortsparteien in Streit, ist der Herrenstuhl zuständig. Ist der Bauer durch die Herrschaft gekränkt, bittet er zunächst um Abhilfe. Erfolgt diese nicht, wendet er sich ans Komitat. Wird der Bauer vom Grundherrn oder dessen Beamten gestraft, weil er die Herrschaft geklagt, werden sie als „grausam“ (saevientes) gerichtlich belangt (§ 10)²²⁴). Der Herrenstuhl ist für die Untertanen erste Instanz. Den Vorsitz führt der Grundherr. Stuhlrichter und Stuhlgeschworene sind Beisitzer (§ 11)²²⁵).

Da der Zehent als kirchliche Abgabe nicht eigentlicher Gegenstand des Urbars ist, berührt das Urbar denselben nur flüchtig. Es wird bestimmt, daß der Zehent dort, wo er bis zur Einführung des Urbars nicht abgenommen wurde, auch in Zukunft nicht eingehoben werden darf. Er ist nur von bestimmten Früchten (Weizen, Hafer, Korn, Gerste, Halbfrucht, Wein) und von Lämmern, Ziegen und Bienen abzufordern²²⁶). Der Kukuruzzehent ist abgeschafft. Der Untertan ist nicht schuldig, den Zehent unentgeltlich einzuführen. Der Zehent ist gleichzeitig mit dem Neunten einzuheben²²⁷). Wo ein weltlicher Zehent an Stelle des Neunten abgestattet wurde, gelten die Bestimmungen über den Neunten²²⁸).

Daß die Grundherren für das neue Urbar keine rechte Begeisterung aufbringen konnten, zeigt schon die nur versuchsweise Annahme durch die Landtage von Jahr zu Jahr, aber auch die Klagen der Untertanen über weitere ungebührliche Abgaben und

²²³⁾ Kgl. Resol. ex 1771, Nr. 3882, 4745; ex 1772, Nr. 2334; ex 1774, Nr. 1361.

²²⁴⁾ Instr. v. Mag. Kap. 5, § 30; Art. 12 ex 1792. ²²⁵⁾ Vgl. Mailáth. ebenda, S. 52—56.

²²⁶⁾ Matth. II. Decr. 1 Art. 5; Uladsl. Decr. 1. Art. 54; Decr. 3. Art. 51, 54.

²²⁷⁾ Über zehentpflichtige Felder: Kgl. Resol. ex 1771, Nr. 3972; kgl. Resol. ex 1775, Nr. 1356.

²²⁸⁾ Vgl. Mailáth, ebenda, S. 56—58. Über die Instruktion der kgl. Kommissäre und der vollziehenden Magistrate sowie über die Bestimmungen für die Urbarialprozesse vgl. Maláth, ebenda, S. 58—68 sowie kgl. Resol. ex 1774, Nr. 1892; ex 1780, Nr. 6329; ex 1784, Nr. 1846; ex 1771, Nr. 1778. Instr. kgl. Kom. § 25; Kg. Resol. ex 1773, Nr. 3090; ex 1773, Nr. 33, 85, 4292; ex 1774, Nr. 1964; ex 1776, Nr. 4877; ex 1774, Nr. 1993, 2851; ex 1777, Nr. 414; ex 1785, Nr. 17281; ex 1786, Nr. 3768; ex 1778, Nr. 4354 u. ex 1779, Nr. 2817.

Mehrbelastungen, die nicht verstummt, weisen darauf hin. So schritten z. B. einige Gemeinden der Herrschaft Schlaining zur Selbsthilfe, indem sie Abgaben und Robot einfach nicht leisteten. Daher kam es seitens der Herrschaft zu einem Urbarialprozeß (1776) gegen die Dörfer Kemeten und Wolfau, 1777 gegen die Untertanen von Woppendorf und Allhau. In den achtziger Jahren verweigerten die Wolfauer erneut die Robotleistung. Die Herrschaft sah sich veranlaßt, 1788 durch ein Sedrialjudicium für sämtliche Ortschaften des Herrschaftsgebietes die einzelnen Beschwerden zu untersuchen und die Giebigkeit erneut festzulegen²²⁹⁾.

Das Sedrialjudicium war darauf bedacht, vom Rechtsstandpunkt der Herrschaft keinesfalls abzuweichen. Es stützte sich hiebei auf den Urbarialvertrag sowie auf die Pronotarial-Conscription aus der Zeit um 1700. Doch wurden auch gelegentlich Urbarialbestimmungen aus 1550 und 1655 herangezogen. In allen Beschwerdepunkten, die gegen eine Leistung über schriftlich niedergelegte Verpflichtungen gerichtet sind, zeigt sich die Herrschaft doch im allgemeinen nachgiebig. Übereinstimmend für alle Siedlungen wird festgelegt: Aufhebung des Gänsezehents, Beibehaltung des Bienenzehents. Wer nicht 10 Stöcke besitzt, zahlt pro Stock 6 kr. Aufhebung der zwangsweisen Abnahme herrschaftlichen Käses. Die Klage über den herrschaftlichen Weinschank wird abgewiesen. Die „Loslassung“ (Entlassung) aus dem Herrschaftsverband liegt im freien Willen der Herrschaft, ein Handwerk zu erlernen, soll den Untertanen nicht verwehrt werden. Die „weiten (langen) Fuhren“ dürfen im Jahr nur 8 Tage ausmachen und müssen in die Robot eingerechnet werden. Zur Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude (ausgenommen Mühlen) sind die Untertanen verpflichtet. Quartiergebäude ist zu geben. Für die einzelnen Siedlungen werden sodann, je nach den vorgebrachten Sonderbeschwerden, gesonderte Bestimmungen erlassen²³⁰⁾. Jedenfalls hielt man sich trotz der Bemühungen der Untertanen im einzelnen nicht an die Bestimmungen des Urbars.

Im Jahre 1836 wurde eine Reihe von Urbarialgesetzen herausgebracht, die den geänderten Zeitumständen Rechnung tragen sollten. Der 4. Gesetzesartikel handelt von der Weise und Ordnung der Freizügigkeit und deren Folgen. Sie wird abhängig gemacht von der vorherigen Tilgung der öffentlichen, herrschaftlichen und privaten Schuldigkeiten, einer Entlassung seitens des Grundherrn, eines Passes seitens des Stuhlrichters und der Anzeige vor dem 1. September. Stellt sich der Grundherr gegen die Abwanderung, hat

²²⁹⁾ Gräf. Batthyányses Herrschaftsarchiv auf Burg Schlaining (Bgl. Landesarchiv) A/I, F. 2, Nr. 58, 59, 82. F. 3, Nr. 115—118. Vgl. Homma J. K., Das Sedrialjudicium von 1789 über die Bauernklagen in der Herrschaft Schlaining, in: Bgl. Hbl. Jg. 10, 1948, S. 19.

²³⁰⁾ Vgl. Homma, ebenda 20—31.

der Vicegespan zu untersuchen und das Ergebnis der nächsten General-Komitatsversammlung vorzulegen. Sollte auch das nichts nützen, kann dem Untertan mit Gewalt (Einsatz der Komitats-Husaren), unter Entschädigung des Schadens und Zahlung von 200 fl Buße seitens des Grundherrn, zu seinem Recht verholfen werden. Eine eigene Regelung wird für den Fall getroffen, wenn mehrere Untertanen gleichzeitig abwandern wollen. Für die auf Häuser und Ansässigkeit angewandte Arbeit und Verbesserung hat der Untertan beim Abwandern das freie Verkaufsrecht. Der Käufer ist aber verpflichtet, die auf der Possession haftenden Leistungen zu übernehmen. Doch ist hiezu die Einwilligung des Grundherrn und die Einprotokollierung erforderlich. Außerdem wird eine Reihe von Verordnungen, die den Vorgang beim Verkauf selbst bestimmen und die Durchführung einschränken, getroffen²³¹⁾.

Der 5. Gesetzesartikel bestimmt die Beibehaltung der Klassifikation der Ortschaften und die damit zusammenhängende Größe der Bauernansässigkeiten nach den Bestimmungen des Theresianischen Urbars. Der innere Hausgrund einer ganzen Ansässigkeit beträgt demnach 1 Joch, die äußeren Feldgründe bestehen in der Wieselburger Gespanschaft für Äcker: 1. Kl. — 20; 2. Kl. — 22; 3. Kl. — 24; 4. Kl. — 26 Joch; für Wiesen: wo Grummet immer gemäht wird — 6; wo es selten gemäht wird — 8; wo es niemals gemäht wird — 10 Mahd. In der Preßburger und Ödenburger Gespanschaft für Äcker: 1. Kl. — 16; 2. Kl. — 18; 3. Kl. — 20; 4. Kl. — 22 Joch; für Wiesen: wo Grummet gemäht werden kann — 6; wo es nicht gemäht werden kann — 8 Mahd. In der Eisenburger Gespanschaft für Äcker: 1. Kl. — 18; 2. Kl. — 20; 3. Kl. — 22 Joch; für Wiesen: wo Grummet gemäht werden kann — 6; wo es nicht gemäht werden kann — 8 Mahd²³²⁾.

Der 6. Gesetzesartikel beschäftigt sich mit den Vorteilen der Untertanen, die ihnen über die Nutznießung hinaus gewährt werden. Er regelt die Benützung der Rottgründe und das Vorgehen bei künftigen Rottungen (§ 1). Das Schankrecht der Gemeinden in der früheren Art wird neuerlich gestattet (§ 2). Von der Herrschaft muß ein Teil des Grundes als Hutweide bereitgestellt werden, sie selbst kann dieselbe ebenfalls benützen. (§ 3). In Herrschaftswäldern ist der Genuß des Brennholzes und des notwendigen Bauholzes zu gewähren. Die Eichelung ist den Untertanen im eigenen Herrschaftswald um 6 kr wohlfeiler als Fremden zu gestatten. In Wäldern, die als ein Bestand der Urbarialansässigkeit gelten, ist die Nutzung frei (§ 4). Wo sich kein Wald befindet, aber Rohr, tritt an Stelle der Waldnutzung die Rohrnutzung (§ 5). Werden die Untertanen von den Herrschaftsfleischbänken nicht hinlänglich oder nur mit schlechtem

²³¹⁾ Vgl. Maliáth, ebenda, 83—89.

²³²⁾ Ebenda, 90—106.

Fleisch versorgt, können dieselben selbst schlachten oder ausschrotten lassen (§ 6). Der Verkauf aller eigenen Erzeugnisse (ausgenommen jener, deren Verkauf durch ein eigenes Gesetz untersagt ist) wird gestattet. Nähere Bestimmungen über Art und Weise des Verkaufes werden in § 7 angeführt. Außer den genannten Urbarial-Nutznießungen können die Untertanen weder das Jagd-, Fischerei- und Vogelfangrecht unter Kontrabandstrafe, noch das Markt-, Platz-, Maut- und Überfuhrsrecht ohne Privilegien ausüben (§ 8). Sie können außerhalb ihres Hotters auf keinerlei Nutznießungen Anspruch erheben, außer wenn dieselben bei Einführung des Urbars oder anlässlich der Urbarialregulierung ins Urbar bereits eingetragen sind oder gegenwärtig solche ohne Widerspruch der Herrschaft bestehen (§ 9)²³³⁾.

Der 7. Gesetzesartikel behandelt die Leistungen der Untertanen. Jeder Untertan mit Haus zahlt einen jährlichen Zins von 1 fl (zu Georgi und Michaeli je die Hälfte) (§ 1). Mit Ausnahme des inneren Hausgrundes und der zur Ansässigkeit gehörigen Wiesen ist der Neunte in natura abzuliefern. Wo die Ablöse in Geld üblich ist, bleibt es dabei. Ebenso, wo das Siebentel, Achtel oder der weltliche Zehent als Abgabe gilt. Für die Abgabe von Hanf und Flachs bleibt es bei den alten Bestimmungen. Die Art der Einhebung des Neunten wird näher umschrieben (§ 2). Das Bergrecht wird in der alten Form eingehoben, Weintrauben dürfen aber nicht verkauft, wohl aber zum eigenen Gebrauch entnommen werden. Die Zeit der Weinlese wird vom Grundherrn bestimmt. Bei Einhebung des Bergrechtes sind die Bestimmungen der Art. 7 ex 1802 und Art. 3 ex 1807 einzuhalten (§ 3). Alle Abgaben von Bienenschwärmern, Lämmern, Kitzen, Geflügel, Eiern, Kälbern und Rindsschmalz werden aufgehoben (§ 4). Die Zugroboten sind pro Woche mit 1 Tag, pro Jahr mit 52 Tagen festgesetzt. Eine zweitägige Handrobot entspricht einer Zugrobot. Behauste Inwohner haben jährlich 18 Tage, unbehauste jährlich 12 Tage Handrobot zu leisten. Über die Art der Durchführung gelten eigene Bestimmungen (§ 5). Zur Hintanhaltung von Wildschäden sind die Untertanen zu dreitägiger Jagd oder zu Treiberdiensten verpflichtet. Gewehr und Munition sind von der Herrschaft beizustellen (§ 6). Die „langen oder weiten Fuhren“ werden abgeschafft, jedoch ist hiervor von einer Ansässigkeit 2 Tage mit 2 Stück Vieh Zugrobot zu leisten (§ 7). Untertanen, die in Wäldern, die nicht zur Ansässigkeit gehören, Holznutzung besitzen, haben 1 Klafter Holz Preßburger Maßes an den von der Herrschaft bezeichneten Ort zu führen, behauste Inwohner aber haben $\frac{1}{2}$ Klafter Holz zu hauen. Wo die Rohrnutzung eingeführt ist, haben die Besitzer einer Session 20 Buschen Rohr zu schneiden (§ 8). Künstler, Handwerker, Krämer und Händler, die keinen Grund haben, können ihre Robotenschuldig-

²³³⁾ Ebenda, S. 106—117.

keit in Geld ablösen (§ 9). Außer den angeführten jährlichen Gaben und Diensten dürfen die Grundherren nichts fordern. Es entfallen daher alle Vorzugs- und Verkaufsrechte, jeder Zwang, Taxen, Ausschließungen und Monopole. Bei Überschreitungen ist der Grundherr schadenersatzpflichtig (§ 11)²³⁴⁾.

Der 8. Gesetzesartikel spricht von den Urbarialkontrakten. Alle Kontrakte vor Einführung des Urbars behalten ihre Gültigkeit (§ 1). In Hinkunft wird nur gestattet, bezüglich ihrer Schuldigkeiten, Dienstleistungen und Abgaben besondere immerwährende Kontrakte einzugehen (§ 2). Zur Verhütung von Mißbräuchen werden Sonderbestimmungen getroffen (§ 3). Enthalten Kontrakte Bestimmungen, die mittlerweile unmöglich geworden, sind sie zu ändern (§ 4). Zeitweilige Kontrakte können auch hinsichtlich der grundherrlichen Regal- und Kurialrechte in Gegenwart des Stuhlrichters und der Geschworenen geschlossen werden (§ 5). Urbarialkontrakte, die die jährlichen Schuldigkeiten betreffen, sollen in Gegenwart des Komitatsfiskals, des Stuhlrichters und der Geschworenen geschlossen werden (§ 6). Die Ansiedlungs-, Gewähr- (gueralis), Schützen- (scultetialis), Belohnungs- (Inscriptions) etc. Kontrakte dürfen aber kein Hindernis einer künftigen Regulierung des Hotters sein (§ 7)²³⁵⁾.

Der 9. Gesetzesartikel handelt von der inneren Verwaltung der Gemeinden. Der Ortsrichter wird aus wenigstens drei tauglichen, von der Herrschaft vorgeschlagenen Insassen, die Geschworenen und der Kleinrichter frei von der Gemeinde gewählt. Können sich mehrere Grundherren einer Gemeinde innerhalb dreier Tage über den Richtervorschlag nicht einig werden, kann der Stuhlrichter den Vorschlag erstatten. Den Notar kann die Gemeinde frei wählen. Ortsrichter und Geschworene können vor Ablauf eines Jahres nicht abgesetzt werden, außer im Falle einer schweren Pflichtverletzung. Privilegien bezüglich der Richterwahl bleiben in Geltung (§ 1). § 2 handelt über die Verwaltung der Gemeinde, § 3 über die Einhebung der Steuern, §§ 4-5 über die Gemeinderechnungen, §§ 6-8 über die Verlassenschaften und die Verwaltung des Waisenvermögens. Beim Tode eines Untertanen ohne Leibeserben gebührt der Herrschaft das Erbe (§ 9)²³⁶⁾.

Der 10. Gesetzesartikel befaßt sich mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und dem Urbarialprozeß. Gericht 1. Instanz ist für die Untertanen der Herrenstuhl. Handelt es sich um Fälle, in denen die Herrschaft Partei ist, können der Grundherr oder seine Beamten nicht Richter sein, sondern nur unparteiische Komitatsbeamte (ausgenommen der Vicegespan, Stuhlrichter, Notare, Fiskale oder sonstige Gerichtstafelbeisitzer). Bezirksstuhlrichter und Geschworene sollen als Mitrichter anwesend sein. Zur Fällung eines gültigen

²³⁴⁾ Ebenda, S. 118-128.

²³⁵⁾ Ebenda, S. 128-130.

²³⁶⁾ Ebenda, S. 130-134.

Urteils sind fünf Richter erforderlich. Der Notar des Herrenstuhls hat kein Stimmrecht. Die anhängige Gerichtssache soll man zunächst auf gütliche Art zu schlichten versuchen (§ 1), dann erst wird vom Komitat eine Tagsatzung angesetzt (§ 2). Wenn eine geforderte Urbarialabgabe noch keinen Einspruch seitens des Untertanen auslöst, kann der Grundherr ohne Prozeß die verweigerte Abgabe auf dem Exekutionsweg eintreiben (§ 3). Bei Prozessen wegen eines Privilegiums oder hinsichtlich anderen von dem Urbarium verschiedenen Rechts oder wegen Auflösung eines Urbarialkontraktes geht der Rechtszug (Appellata) vor der Urteils vollziehung bis zum Obersten Gerichtshof (Kgl. Statthalterei) (§ 4). Über Vernachlässigung der herrschaftlichen Robot, Urbarialübertretungen, Schädigungen des Grundherrn durch Untertanen und umgekehrt, Urbarialexzesse, auf dem Urbarialweg zu bewerkstelligende Berichtigung der Urbarialregulierung werden eingehende Bestimmungen festgelegt (§§ 5-10)²³⁷⁾.

Schließlich setzt der 13. Gesetzesartikel fest, daß sämtliche Unadelige befugt sind, künftig in ihre Forderungen oder persönlichen Verletzungen gegen wen immer in eigener Person als Kläger zu suchen. Doch können sie, wenn es ihnen beliebt, auch weiterhin den Magistratualfiskal oder den herrschaftlichen Fiskal in Anspruch nehmen²³⁸⁾.

Der Gesetzesartikel VII aus 1840 gestattet den Untertanen, die gesamten Urbarialgiebigkeiten für immer abzulösen. Der Boden bleibt aber weiterhin Eigentum des Grundherrn. Eine weitere Lockerung bedeutet Gesetzesartikel IV aus 1840, der bestimmt, daß der Erwerb oder der Besitz adeligen Bodens in Hinkunft wegen Nichtzugehörigkeit zum Adel nicht angefochten werden kann, und Gesetzesartikel V aus 1844, der den Untertanen die Befähigung zu allen öffentlichen Ämtern zuspricht. Damit gingen zwei bisher dem Adel vorbehaltene Rechte auf die gesamte Bevölkerung über²³⁹⁾.

In einer Reihe von Gesetzesartikeln aus 1848 wurde die Bauernbefreiung auch in Ungarn durchgeführt. Ges.-Art. IX verfügt die Aufhebung aller auf Grund des Urbars und der auf diesem beruhenden Bestimmungen über bisher übliche Dienstleistungen (Robot), Zehent und Geldabgaben. Die Entschädigung für den daraus entstehenden Schaden des Grundherrn wurde vom Land aus Landesmitteln getragen. Als Entschädigungssumme wurde der zwanzigfache kapitalisierte Jahresertrag der herrschaftlichen Abgaben angenommen. Die Abfindung erstreckte sich auf einen längeren Zeitraum. Denjenigen Gemeinden oder gewesenen Untertanen, die auf Grund des Ges.-Art. aus 1840 ihre Urbarialleistungen bis 1. 8. 1848 abgelöst

²³⁷⁾ Ebenda, S. 134-144.

²³⁸⁾ Bisher mußte bei einer persönlichen Klage der zuständige Fiskal den Prozeß bei der Behörde, welcher der unadelige Kläger unterstand, anhängig machen.

²³⁹⁾ Vgl. Mailáth, ebenda, S. 144.

hatten, wurde die Ablösungssumme aus Landesmitteln rückerstattet. Dieser Landesersatz durfte die Summe nicht übersteigen, die der Grundherr bei der Urbarialablöse im Jahre 1848 aus dem Landesfonds hätte beanspruchen können. War aber die geleistete Ablöse niedriger, so war diese als Basis anzunehmen²⁴⁰⁾.

Bezüglich des Eigentumsrechtes erfolgte die Regelung erst 1853²⁴¹⁾. Den gewesenen Untertanen wurde das freie Eigentums- und Verfügungsrecht über ihre Urbarialerträge, vorbehaltlich einer Regelung zum Schutze gegen Zerstückelung, übertragen. Ebenfalls gingen die gesetzlich ausgeschiedenen oder auszuscheidenden Teile der Hutweide, der Wald- und Rohrgründe in das Eigentum der früheren Untertanen über. Dort, wo die Aufteilung der Waldgründe nicht zweckmäßig schien, konnte die Waldnutzung eingeführt werden²⁴²⁾. Auch die Remanential- und Rottgründe gingen größtent- teils in das Eigentum der einstigen Untertanen über.

Durch den Ges.-Art. IX aus 1848 wurde auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Bis zur allgemeinen Regelung der Rechtspflege wurden die anfallenden Zivil- und Kriminalprozesse dem Stuhlrichter bzw. dem Komitatsgerichtsstuhl zur Erledigung zugewiesen. Die Entschädigung für die durch die Aufhebung des Urbarialverbandes aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entfallenden Rechte und Bezüge wurden ebenfalls aus Landesmitteln getragen. Für einen Häusler betrug die Entschädigung einheitlich 50 fl, für die Urbarialsession, entsprechend der durchgeföhrten Klassifizierung in den einzelnen Komitaten, 300—700 fl, derart, daß sogenannte Grundentlastungsobligationen zu 5% mit einer Laufzeit von 40 Jahren ausgegeben wurden.

Der kirchliche Zehent wurde mit Ges.-Art. XIII aus 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, für den niederen Klerus aber ein staatlicher Religionsfonds eingerichtet. Ges.-Art. VIII aus 1848 führte eine lineare Besteuerung durch. Für 1848 galt ein Grundsteuerprovisorium, das in eine allgemeine Grundsteuer (Prozentanteil des Rein-ertrages) überging.

Von der Grundentlastung unberührt blieben die privatrechtlichen Pacht- und Pfandverträge sowie die von den Untertanen auf nichturbarialen Gründen gepflanzten Weinberge und Gärten.

Zur praktischen Durchführung aller dieser Maßnahmen wurden die Urbarialgerichte geschaffen. In den Komitaten hatten die Urbarialgerichte 1. Instanz ihren Sitz, in jedem der fünf Verwaltungs- bezirke Ungarns war ein Urbarialobergericht eingerichtet. Das

²⁴⁰⁾ Vgl. Kalbacher Alfons, Die burgenländische Agrarverfassung. Ungedr. Dissertation, Innsbruck 1953 (Bgl. Landesarch.) S. 35—36.

²⁴¹⁾ Kaiserl. Patent vom 2. 3. 1853, vgl. Kalbacher, ebenda, S. 38.

²⁴²⁾ Ges. Art. XXXIII aus 1886 über die für die Urbarial-Perenal Ablösungen aus Landesmitteln zu gebende Entschädigung. Kalbacher, ebenda, S. 37.

Oberste Urbarialgericht hatte seinen Sitz in Wien. Die im Urbarialgericht tätigen Richter waren verpflichtet, die Regelung auf dem Vergleichsweg zu versuchen. In den Jahren 1857 bis 1876 wurden denn auch die Urbarialangelegenheiten meist in Form von Ablösungsverträgen bereinigt^{242).}

²⁴²⁾ Vgl. Kalbacher, ebenda, 39 ff.